

## ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN der DE GROOT METALS B.V.

Hinterlegt bei der „Rechtbank“ (vgl. einem Landgericht) Rotterdam, Nebenstelle Dordrecht am 2 Dezember 2015

### Artikel 1 – Anwendbarkeit

- 1.1 Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten für alle Rechtsgeschäfte mit anderen Vertragsparteien, wie Käufer und/oder Auftraggeber und/oder Vermittler (nachfolgend: „Käufer“) im Hinblick auf den Verkauf und/oder die Lieferung von Sachen, Waren und Dienstleistungen (nachfolgend: der „Vertrag“) oder Verhandlungen hinsichtlich dessen Zustandekommen.
- 1.2 Abweichungen von oder Ergänzungen zu den Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen sind nur verbindlich, wenn und soweit der Benutzer dieser Bedingungen, (nachfolgend „De Groot Metals B.V.“) ihnen schriftlich zugestimmt hat.
- 1.3 Die Bedingungen werden auch für die durch oder im Namen von De Groot Metals B.V. beauftragten Dritte, wie Mitarbeiter, Fahrer, Lieferanten oder Subunternehmer, vereinbart.
- 1.4 Einkaufsbedingungen des Käufers finden keine Anwendung, es sei denn, De Groot Metals B.V. hat sich ausdrücklich mit diesen Bedingungen schriftlich einverstanden erklärt.
- 1.5 De Groot Metals B.V. ist berechtigt, Änderungen der Bedingungen vorzunehmen. Die geänderten Bedingungen gelten ab dem Zeitpunkt, zu dem De Groot Metals B.V. sie dem Käufer zusendet oder die Änderung mitteilt.

### Artikel 2 – Angebote und Verkaufsbestätigungen

- 2.1 Alle Angebote sind unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wird. Schriftliche Angebote erlöschen, wenn sie nicht innerhalb von 14 Tagen uneingeschränkt angenommen wurden.
- 2.2 Verträge, bei denen De Groot Metals B.V. als Verkäufer auftritt, sind erst bindend, nachdem De Groot Metals B.V. den Vertrag schriftlich bestätigt oder mit der Vertragserfüllung begonnen hat.
- 2.3 Hat der Käufer nicht innerhalb von fünf Werktagen nach dem Datum der Verkaufsbestätigung schriftlich gegen dessen Inhalt Widerspruch erhoben, gilt der Inhalt des Vertrags damit als richtig wiedergegeben.
- 2.4 Handelt der Käufer im Namen eines Dritten, garantiert er (persönlich) das Betehen und den Umfang einer ausreichenden Vollmacht.

### Artikel 3 – Lieferung, Abnahme und Risiko

- 3.1 Lieferung und Abnahme erfolgen Free Carrier (frei Frachtführer) an dem von De Groot Metals B.V. bestimmten Ort gemäß der neuesten Fassung der Incoterms 2010, sofern nicht etwas anderes vereinbart wird.
- 3.2 Die Waren werden auf Kosten und Gefahr des Käufers befördert, sofern nicht etwas anderes vereinbart wird.
- 3.3 Das Risiko der Kaufsache geht gemäß dem System der im Kaufvertrag angewandten IncotermLieferbedingungen oder zum Zeitpunkt des Anbietens der Lieferung auf den Käufer über.
- 3.4 Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart wurde, sind vereinbarte oder angegebene Lieferfristen keine festen Fristen, sodass De Groot Metals B.V. bei einer Überschreitung erst schriftlich in Verzug zu setzen und ihr eine angemessene Erfüllungsfrist zu gewähren ist.
- 3.5 De Groot Metals B.V. ist jederzeit zu Teillieferungen berechtigt.
- 3.6 Der Käufer ist dazu verpflichtet, die Kaufsache innerhalb der vereinbarten Frist abzunehmen. In Ermangelung dessen ist De Groot Metals B.V. berechtigt, nach ihrer Wahl, ohne vorherige Inverzugsetzung, die Zahlung des Verkaufspreises des nicht abgenommenen Teils zu fordern oder den Vertrag, sofern noch nicht erfüllt, aufzulösen, unbeschadet ihres Rechts, eine vollständige Entschädigung für erlittene Schäden zu fordern. Im erstgenannten Fall wird vorausgesetzt, dass der Käufer die Waren ab Fabrik abgenommen hat, woraufhin sie auf Kosten und Gefahr des Käufers und gegen eine Erstattung aller daraus entstehenden Kosten an De Groot Metals B.V. gelagert werden. Wurde eine solche Frist nicht vereinbart, ist De Groot Metals B.V. zum Ergreifen der weiter oben beschriebenen Maßnahmen berechtigt, wenn die gekauften Waren nicht innerhalb von vier Monaten nach der Auftragsbestätigung abgenommen wurden.
- 3.7 De Groot Metals B.V. ist berechtigt, Sachen zu liefern, die vom Vertrag abweichen, wenn dies Änderungen betrifft, die zur Erfüllung gesetzlicher Vorschriften notwendig sind oder die eine Verbesserung darstellen.

### Artikel 4 – Sicherheitsleistung

- 4.1 De Groot Metals B.V. ist jederzeit berechtigt, vor einer (weiteren) Vertragserfüllung vom Käufer, für die Erfüllung der Verpflichtungen durch den Käufer, eine Sicherheitsleistung zu fordern.

4.2 Die Sicherheitsleistung kann ausschließlich durch Bestimmung von De Groot Metals B.V. beispielsweise in Form eines hypothekarischen Sicherungsrechts und/oder eines Pfandrechts und/oder einer Bankgarantie gefordert werden.

4.3 Bietet der Käufer die geforderte Sicherheitsleistung nicht fristgerecht, ist De Groot Metals B.V. berechtigt, nach einer schriftlichen Inverzugsetzung den Vertrag aufzulösen, ohne zu Schadenersatz verpflichtet zu sein.

#### Artikel 5 – Höhere Gewalt

5.1 Bei höherer Gewalt ist De Groot Metals B.V. berechtigt, nach ihrer Wahl entweder die Lieferfrist zu ändern oder den Vertrag, soweit noch nicht erfüllt, aufzulösen, ohne zu Schadenersatz verpflichtet zu sein.

5.2 Unter höherer Gewalt versteht man in den Bedingungen alle vom Willen von De Groot Metals B.V. unabhängigen Umstände, auch wenn sie zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bereits vorherzusehen waren, die die Vertragserfüllung dauerhaft oder vorübergehend verhindern oder erschweren, einschließlich unter anderem staatlicher Maßnahmen, Handelsblockaden, Krieg(sdrohung), Bürgerkrieg, Aufruhr, Terrorismus, Streiks oder Aussperrungen im Betrieb von De Groot Metals B.V. oder in einem mit ihm verbundenen Unternehmen oder bei Lieferanten oder logistischen Dienstleistern, Transportschwierigkeiten, Brand, Störungen bei Internet/Telefonie, Sturm, Überflutung und/oder sich daraus ergebende Schäden, Störung bei der Zufuhr von durch De Groot Metals B.V. benötigten Rohstoffen und/oder Halbfertigerzeugnissen und weiterer schwerer Störungen beim Unternehmen von De Groot Metals B.V. oder dessen Lieferanten.

#### Artikel 6 - Preise

6.1 Alle Preise gelten ohne die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltende Umsatzsteuer und sonstige staatliche Einfuhr- und Ausfuhrabgaben.

6.2 Die vereinbarten Preise gelten Free Carrier (FCA, Incoterms 2010) an dem von De Groot Metals B.V. angegebenen Ort, sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde.

6.3 Soweit im vereinbarten Preis zu Lasten von De Groot Metals B.V. gehende Kosten für Transport, Versicherung und Ähnliches berücksichtigt wurden, basieren sie auf den beim Vertragsabschluss De Groot Metals B.V. bekannten Preisen und auf normalen Umständen. Sofern nicht schriftlich anders vereinbart, ist Emballage nicht im Preis einbegriffen und wird sie einzeln in Rechnung gestellt.

6.4 Hat der Käufer im Zusammenhang mit der Lieferung wichtiger Mengen während eines bestimmten Zeitraums Preisnachlässe vereinbart, gelten diese Ermäßigungen ausschließlich, falls der Käufer die vereinbarten Mengen tatsächlich innerhalb der vereinbarten Vertragszeit vollständig abgenommen hat.

6.5 Sind zum Zeitpunkt der Ausführung der Auftrags oder eines Teils davon die Löhne, die Preise, die Rohstoffe und/oder weitere Kostenfaktoren gestiegen, ist De Groot Metals B.V. berechtigt, den vereinbarten Preis zu erhöhen. De Groot Metals B.V. ist ebenfalls berechtigt, den Preis wegen Abwertung des vereinbarten Zahlungsmittels zu erhöhen. Beträgt die Erhöhung mehr als 10% des vereinbarten Preises, ist jede der Vertragsparteien berechtigt, den Vertrag aufzulösen.

#### Artikel 7 - Zahlung

7.1 Wurde keine schriftliche Zahlungsfrist vereinbart, hat die Zahlung innerhalb von 30 Tagen nach dem Rechnungsdatum zu erfolgen. Der Käufer ist nicht zu einer Reduzierung, Aussetzung oder Verrechnung berechtigt.

7.2 Die Zahlung ist in Euros zu leisten, sofern kein anderes Zahlungsmittel vereinbart wurde.

7.3 Wird der fällige Betrag nicht fristgerecht gezahlt, ist der Käufer von Rechts wegen in Verzug und schuldet er ab dem Fälligkeitsdatum der Rechnung monatlich 1% Zinsen. Die sich auf die Beitreibung der Forderung beziehenden gerichtlichen Kosten werden auf 15% des fälligen Betrags festgelegt.

#### Artikel 8 - Eigentumsvorbehalt

8.1 Die von De Groot Metals B.V. gelieferten Waren bleiben ihr Eigentum, bis alle ihre Forderungen gegen den Käufer vom Käufer oder im Namen des Käufers vollständig beglichen wurden.

8.2 Unbeschadet der sonstigen, De Groot Metals B.V. zustehenden Rechte ermächtigt der Käufer De Groot Metals B.V. unwiderruflich, um, falls er seine eingegangenen Zahlungsverpflichtungen gegenüber De Groot Metals B.V., aus welchem Grund auch immer, nicht oder nicht fristgerecht erfüllt, ohne Inverzugsetzung oder Einschaltung des Gerichts durch De Groot Metals B.V. gelieferte Sachen zurückzunehmen. Der Käufer leistet dazu gegenüber De Groot Metals B.V. und von ihr beauftragten Dritten sämtliche notwendige Unterstützung, unter Androhung einer Geldstrafe von 10% des Auftragswertes pro Tag, an dem diese Verpflichtung nicht erfüllt wird.

8.3 Werden dem Käufer Sachen zur Bearbeitung oder Verarbeitung oder zur Zusammenfügung mit Sachen durch eine Vermischung zur Verfügung gestellt, die De Groot Metals B.V. nicht als Eigentümer gehören, bleibt De Groot Metals B.V. Eigentümer bzw. wird sie Eigentümer der so entstandenen Sachen. Des Weiteren gewährt der Käufer De Groot Metals B.V. ein Pfandrecht an den so entstandenen neuen Sachen. Der Käufer ist verpflichtet, alle hier beschriebenen Sachen deutlich sichtbar als von De Groot Metals B.V. stammende Sachen in Besitz zu halten.

8.4 Forderungen des Käufers gegen Dritte, die mit dem Weiterverkauf, der Beschädigung oder dem Verschwinden von unter Eigentumsvorbehalt durch De Groot Metals B.V. gelieferten Sachen zusammenhängen, verpfändet der Käufer an De Groot Metals B.V., unabhängig davon, ob die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Sachen im weitesten Sinne des Wortes genutzt oder verbraucht oder an mehrere Abnehmer weiterverkauft wurden. Die in diesem Absatz verpfändete Forderung dient als Sicherheit für alle Forderungen von De Groot Metals B.V. gegen den Käufer, unbeschadet ihrer sonstigen Rechte.

8.5 Der Käufer belastet die Sachen nicht und versichert die Sachen ausreichend gegen die üblichen Gefahren und legt die Policen auf erste Aufforderung von De Groot Metals B.V. hin vor.

#### Artikel 9 - Mängelrügen

9.1 Der Käufer prüft die gelieferte Sache sofort bei der (An-)Lieferung, um zu überprüfen, ob die gelieferte Sache dem Vertrag, sowohl im Hinblick auf die Qualität als den Preis und die Menge, entspricht.

9.2 Der Käufer ist verpflichtet, beanstandete Produkte zur Überprüfung durch oder im Namen von De Groot Metals B.V. getrennt aufzubewahren.

9.3 Bei einer Beanstandung ist der Käufer verpflichtet, Mängelrügen innerhalb eines Werktags nach der in Artikel 9.1 bezeichneten Überprüfung schriftlich geltend zu machen. Ist diese Frist ohne schriftliche und spezifizierte Meldung berechtigter Beschwerden abgelaufen, gilt die gelieferte Sache als akzeptiert und erlischt das Beschwerderecht des Käufers.

9.4 Es ist nur erlaubt, jegliche Mängelrügen wegen von außen wahrnehmbarer oder sofort festzustellender Mängel unter Androhung der Verwirkung von Rechten zum Zeitpunkt der (An-)Lieferung der Sachen einzureichen.

9.5 Mängelrügen wegen versteckter Mängel sind unter Androhung des Erlöschens von Rechten innerhalb von sieben Tagen nach der Entdeckung oder dem Zeitpunkt, an dem eine Entdeckung angemessenerweise möglich gewesen wäre, jedoch spätestens innerhalb drei Monate nach Lieferung, einzureichen.

9.6 Mängelrügen verleihen dem Käufer nicht das Recht, Zahlungen vollständig oder teilweise aufzuschieben, Beträge zu verrechnen oder zukünftige (Teil-)Lieferungen abzulehnen.

9.7 Die Beweislast, ob die Mängelrüge berechtigt ist, trägt der Käufer. Für berechtigt gehaltene Mängelrügen geben in Abweichung von den Bestimmungen im [niederländischen] Bürgerlichen Gesetzbuch dem Käufer lediglich das Recht, sofern angemessenerweise möglich, auf eine kostenlose (Neu-)Lieferung einer gleichen Menge ähnlicher Sachen gegen Abgabe der früher gelieferten Sache.

9.8 Ohne vorherige schriftliche Zustimmung von De Groot Metals B.V. ist der Käufer nicht berechtigt, Waren zurückzusenden

#### Artikel 10 - Haftung

10.1 Die Haftung von De Groot Metals B.V. beschränkt sich ausdrücklich auf die Erfüllung der in diesen Bedingungen beschriebenen Lieferverpflichtungen.

10.2 De Groot Metals B.V. haftet gegenüber dem Käufer niemals für Schäden, Kosten, Folgeschäden, Betriebsunterbrechungsschäden oder weitere indirekte Schäden, wie auch immer bezeichnet, es sei denn, der Käufer beweist, dass De Groot Metals B.V. diese Schäden selbst verursacht hat, entweder mit dem Vorsatz, die Schäden zu verursachen, oder leichtfertig und mit dem Wissen, dass die Schäden dadurch wahrscheinlich entstehen würden.

10.3 Der Käufer stellt De Groot Metals B.V. in der Sache von allen Ansprüchen Dritter auf Schadenersatz frei, die irgendwie mit der Vertragserfüllung zusammenhängen.

10.4 Wenn und insoweit De Groot Metals B.V. haftbar wäre, beschränken sich die Schäden auf den Betrag des Wertes der betreffenden (Teil-)Lieferung, mit als Höchstbetrag den Betrag, den ihre Betriebshaftpflichtversicherung im entsprechenden Fall auszahlt.

#### Artikel 11 – Aussetzung und Auflösung

11.1 Bei einer vorübergehenden Verhinderung der Vertragserfüllung ist De Groot Metals B.V. berechtigt, ohne Einschaltung des Gerichts, entweder die Vertragserfüllung für eine von ihr festzulegende Frist auszusetzen oder den Vertrag ganz oder teilweise aufzulösen, ohne zu Schadenersatz verpflichtet zu sein.

11.2 Während der Aussetzung ist De Groot Metals B.V. berechtigt und an deren Ende verpflichtet, sich für eine teilweise Erfüllung oder eine vollständige oder teilweise Auflösung des Vertrags zu entscheiden.

11.3 Sowohl bei einer Aussetzung als bei einer Auflösung gemäß Absatz 1 ist De Groot Metals B.V. berechtigt, unverzüglich eine Zahlung der zur Vertragserfüllung bereits gelieferten Sachen zu fordern, für den Wert, der ihnen angemessenerweise zuzurechnen ist. Bei einer Auflösung gemäß Absatz 1 ist der Käufer verpflichtet, nach Zahlung des aufgrund des vorherigen Satzes fälligen Betrags die darin einbegriffenen Sachen an sich zu nehmen.

11.4 Hat der Käufer eine Verpflichtung aufgrund des Vertrags mit De Groot Metals B.V. nicht, nicht ordnungsgemäß oder nicht fristgerecht erfüllt, oder besteht ein guter Grund für die Befürchtung, dass der Käufer nicht imstande ist oder sein wird, seine vertraglichen Verpflichtungen gegenüber De Groot Metals B.V. zu erfüllen, sowie bei Insolvenz, Zahlungsaufschub, Stilllegung, unzureichenden Kreditlimiten oder deren Überschreitung, Liquidation, Beendigung oder einer Teilübertragung – gegebenenfalls als Sicherheit – des Unternehmens des Käufers, ist De Groot Metals B.V. berechtigt, ohne Inverzugsetzung und Einschaltung des Gerichts entweder die Erfüllung sämtlicher dieser Verträge auszusetzen oder sie ganz oder teilweise aufzulösen, ohne dass De Groot Metals B.V. zu Schadenersatz oder einer Garantie verpflichtet ist, und unbeschadet der De Groot Metals B.V. weiter zustehenden Rechte.

11.5 Bei einer Aussetzung ist der vereinbarte Preis unverzüglich, abzüglich der bereits gezahlten Raten, zur Zahlung fällig, und ist De Groot Metals B.V. berechtigt, die zur Vertragserfüllung reservierten oder eingekauften Sachen auf Kosten und Gefahr des Käufers einzulagern. Bei einer Auflösung ist der vereinbarte Preis, wenn keine vorherige Aussetzung erfolgt ist, mit sofortiger Wirkung zur Zahlung fällig.

11.6 Bei einer Auflösung des Kaufvertrags durch De Groot Metals B.V. hat der Käufer alle Kosten und Schäden von De Groot Metals B.V. infolge der Auflösung zu erstatten.

#### Artikel 12 – Anwendbares Recht und Gerichtsstand

12.1 Auf den Vertrag und die sich daraus ergebenden Verträge findet ausschließlich niederländisches Recht Anwendung. Die Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (Wiener Kaufrechtsübereinkommen vom 11. April 1980, Gesetzblatt, in dem die internationalen Verträge abgedruckt sind: 1981, 84 und 1986,61) sind ausgeschlossen.

12.2 Der Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten (einschließlich der Rechtsstreitigkeiten, die nur von einer der Vertragsparteien als solche betrachtet werden), die aufgrund des Vertrags oder sich daraus ergebender weiterer Verträge entstehen, ist ausschließlich die „Rechtbank“ (vergleiche Landgericht) Rotterdam, Standort Dordrecht, es sei denn, De Groot Metals B.V. meldet die Sache beim Gericht im Wohnort bzw. Niederlassungsort des Käufers.

**Ergänzende Verkaufs- und Lieferbedingungen**  
**der De Groot Metals B.V., Louis Pasteurstraat 11,**  
**NL-3261 LZ Oud Beijerland**  
**für Deutschland**

zu den Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen der De Groot  
Metals B.V., Louis Pasteurstraat 11, Oud Beijerland, eingetragen bei  
der Niederländischen Handelskammer  
in Rotterdam unter der Nummer 24311873

**§ 1**

**Allgemeines – Geltungsbereich**

- (1) Diese ergänzenden Verkaufs- und Lieferbedingungen ersetzen den Artikel 8 „Eigentumsvorbehalt“ und ergänzen insoweit den Artikel 12 „Anwendbares Recht und zuständiges Gericht“ der Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen der De Groot Metals B.V., im Folgenden „Verkäufer“.
- (2) Für die ergänzenden Verkaufs- und Lieferbedingungen gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland; die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.
- (3) Die ergänzenden Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten ausschließlich sowie in Verbindung mit den Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen des Verkäufers; entgegenstehende oder vom Verkäufer abweichende Bedingungen des Käufers erkennt der Verkäufer nicht an, es sei denn, der Verkäufer hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Die ergänzenden Verkaufs- und Lieferbedingungen des Verkäufers gelten auch dann, wenn der Verkäufer in Kenntnis entgegenstehender oder vom Verkäufer abweichender Bedingungen des Käufers die Lieferung an den Käufer vorbehaltlos ausführt.
- (4) Alle Vereinbarungen, die zwischen Verkäufer und dem Käufer zwecks Ausführung des Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt.
- (5) Die ergänzenden Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern (= Käufer) im Sinn von § 310 Abs. 1 BGB.

**§ 2**

**Eigentumsvorbehaltssicherung**

- (1) Der Verkäufer behält sich das Eigentum an der Kaufsache bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Liefervertrag vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Verkäufer berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen. In der Zurücknahme der Kaufsache durch

Verkäufer liegt ein Rücktritt vom Vertrag. Der Verkäufer ist nach Rücknahme der Kaufsache zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Käufers – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen.

- (2) Der Käufer ist verpflichtet, die Kaufsache pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlsschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern.
- (3) Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Kunde den Verkäufer unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit der Verkäufer Klage gemäß § 771 ZPO erheben kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist dem Verkäufer die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Käufer für den dem Verkäufer entstandenen Ausfall.
- (4) Der Käufer ist berechtigt, die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt dem Verkäufer jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschließlich MWSt) der Forderung des Verkäufers ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiter verkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Käufer auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis des Verkäufers, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Der Verkäufer verpflichtet sich jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist aber dies der Fall, so kann der Verkäufer verlangen, dass der Käufer dem Verkäufer die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.
- (5) Die Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Käufer wird stets für den Verkäufer vorgenommen. Wird die Kaufsache mit anderen, dem Verkäufer nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt der Verkäufer das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Fakturaendbetrag, einschließlich MWSt) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Kaufsache.
- (6) Wird die Kaufsache mit anderen, dem Verkäufer nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt der Verkäufer das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Fakturaendbetrag, einschließlich MWSt) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Käufers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Käufer dem Verkäufer anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Käufer verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für den Verkäufer.

- (7) Der Verkäufer verpflichtet sich, die ihm zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Käufers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert der Sicherheiten des Verkäufers die zu sichernden Forderungen um mehr als 10% übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt dem Verkäufer.

### **§ 3**

#### **Gerichtsstand – Erfüllungsort**

- (1) Sofern der Käufer Kaufmann ist, ist der Verkäufer-Geschäftssitz Gerichtsstand; Der Verkäufer ist jedoch berechtigt, den Käufer auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.
- (2) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.